

Eheschliessungen im Ausland

Die Grenzen ihrer Anerkennung in der Schweiz am Beispiel von Ehen islamischer Prägung

Prof. Dr. Andrea Büchler, Universität Zürich, Stefan Fink, lic. iur., Bezirksgericht Bülach

Stichwörter: Eheschliessung im Ausland, Anerkennung, Ordre public, Polygamie, Minderjährigenehe, internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, islamische Eheschliessung.

Mots clefs: Mariage célébré à l'étranger, reconnaissance, ordre public, polygamie, mariage entre mineurs, droit international privé, droit comparé, mariage célébré selon le rite islamique.

Zusammenfassung: Der Aufsatz widmet sich dem Inhalt und den Grenzen des anerkennungsrechtlichen Ordre public am Beispiel islamisch geprägter Eheschliessungen. Zunächst werden die allgemeinen Voraussetzungen der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe nach Art. 45 IPRG erläutert. Anschliessend wird in einem besonderen Teil auf spezielle Formen der Eheschliessung im Ausland eingegangen, wie Handschuhehen, Verwandtenehen, polygame Ehen, Ehen zwischen Minderjährigen, reine Konsensualehen, Ehen auf Zeit und Scheinehen bzw. Ehen ohne Hausgemeinschaft sowie Zwangsehen. Es wird der Frage nachgegangen, inwiefern solche Eheschliessungen nach Art. 45 IPRG in der Schweiz anerkannt werden können bzw. ob sie gegen den anerkennungsrechtlichen Ordre public von Art. 27 Abs. 1 IPRG verstossen. Der Beitrag schliesst mit kritischen Bemerkungen zum Ordre public im Kontext der Anerkennung von Eheschliessungen im Ausland.

Résumé: La contribution prend l'exemple des mariages célébrés selon le rite islamique pour examiner quelles sont les limites de l'ordre public en matière de reconnaissance. Elle commente d'abord les conditions générales de reconnaissance d'un mariage célébré à l'étranger selon l'art. 45 LDIP. Ensuite, elle consacre une deuxième partie aux formes spéciales de célébration d'un mariage à l'étranger telles que les mariages par procuration, les mariages intrafamiliaux, les mariages polygames, les mariages entre mineurs, les mariages consensuels, les mariages à durée limitée et les mariages fictifs ou les mariages sans ménage commun ainsi que les mariages forcés. La contribution examine la question de savoir dans quelle mesure de tels mariages peuvent être reconnus en Suisse d'après l'art. 45 LDIP ou s'ils violent l'ordre public au sens de l'art. 27 al. 1 LDIP. La contribution se termine par des remarques critiques sur l'ordre public, lorsqu'il s'agit de reconnaître des mariages célébrés à l'étranger.

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Anwendung ausländischen Rechts und insbesondere der Anerkennung ausländischer Entscheide stellen sich den schweizerischen Gerichten immer wieder heikle Fragen, namentlich im Bereich des Familienrechts. Die Familie ist einer der privatesten Räume. Zugleich verdichtet sich gerade hier ein öffentlicher Diskurs über die Geschlechter, über Autonomie und Verantwortung. Kaum eine Erscheinung ist so stark mit rechtlichen und gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert wie die Familie. Es erstaunt deshalb nicht, dass Motiv privater Konfrontation und öffentlicher Auseinandersetzung oftmals familienrechtliche Dogmen sind. Anerkennen wir eine Scheidung durch Verstossung (talaq) nach einer islamisch geprägten Rechtsordnung,¹

oder eine in einem arabischen Land geschlossene Ehe unter Minderjährigen? Welche Bedeutung haben interreligiöse Eheverbote nach dem Recht des Herkunftslandes? Sind mehrere Ehefrauen desselben Mannes in unserem Zivilstandsregister eintragbar?

FamPra.ch-2008-49

Im schweizerischen und europäischen Kontext wird auf das Konzept des Ordre public zurückgegriffen, um dem grundsätzlich anwendbaren fremden Recht oder einer ausländischen Entscheidung im Einzelfall und bei gegebenem Inlandbezug die Legitimation zu versagen. Das zur Anwendung berufene ausländische Recht oder die zu anerkennende Entscheidung werden an den tragenden Prinzipien des hiesigen Rechts gemessen.² Inhalt und Grenzen des anerkennungsrechtlichen Ordre public sollen im Folgenden am Beispiel islamisch geprägter Eheschliessungen dargelegt werden.

II. Eheschliessungen im Ausland nach Art. 45 IPRG

1. Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Das IPRG regelt in Art. 43 ff. die Eheschliessung im international-privatrechtlichen Zusammenhang. Nach Art. 44 Abs. 1 IPRG unterstehen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung in der Schweiz schweizerischem Recht. Sind die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht nicht erfüllt, so kann die Ehe zwischen Ausländern und Ausländerinnen in der Schweiz dennoch geschlossen werden, wenn sie den Voraussetzungen des Heimatrechts einer der Brautleute entspricht (Art. 44 Abs. 2 IPRG). Eine Eheschliessung nach ausländischem Recht in der Schweiz ist also grundsätzlich möglich. Das IPRG behält sich auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz keine ausschliessliche Zuständigkeit vor, das heisst, dass diese frei sind, sich im Ausland trauen zu lassen, wobei freilich in diesem Fall das ausländische Internationale Privatrecht bestimmt, welches Recht zur Anwendung gelangt.³ Im Folgenden geht es einzig um die Anerkennung von Ehen in der Schweiz, die im Ausland geschlossen wurden.

Nach Art. 45 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt. Ausnahmsweise kann ihr die Anerkennung versagt werden, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstösst (Art. 27 IPRG). Die Anerkennungsfrage kann sich im Zusammenhang mit der Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister stellen, häufiger wohl aber als Vorfrage bei der Beurteilung anderer Rechtsverhältnisse wie die Abstammung, die Unterhaltsfrage, erbrechtliche, vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche.⁴ Art. 45 Abs. 1 IPRG müsste eigentlich in der Systematik des IPRG die indirekte Zuständigkeit

FamPra.ch-2008-50

bestimmen, dies wird aber unterlassen und für die Anerkennung der Ehe in der Schweiz lediglich auf die Gültigkeit der im Ausland geschlossenen Ehe abgestellt.⁵

Die Anerkennungsprüfung erfolgt in drei Schritten: 1) Ist die Eheschliessung im Ausland erfolgt? 2) Ist die Eheschliessung gültig? Und: 3) Verletzt ihre Anerkennung den schweizerischen Ordre public?⁶

Ob die Eheschliessung im Ausland erfolgt ist, dürfte regelmässig einfach zu bestimmen sein, allenfalls mit Ausnahme bestimmter Spezialfälle, beispielsweise die Trauung durch eine Konsulperson.⁷

Zweitens muss die Ehe im Ausland gültig geschlossen worden sein. Im Lichte des favor matrimonii, wonach im Zweifelsfall die Gültigkeit der Ehe anzunehmen ist, ist Art. 45 Abs. 1 IPRG nach herrschender Lehre so zu verstehen, dass die Ehe nach dem Recht am Ort der Eheschliessung oder des Wohnsitz- oder Heimatstaates wenigstens einer der Heiratswilligen gültig sein muss. Anders ausgedrückt: Die Ehe ist gültig, wenn sie nicht nach allen massgebenden Gültigkeitsstatuten von Amtes wegen für ungültig erklärt werden müsste.⁸ Nach herrschender Lehre wird eine im Ausland vollzogene Eheschliessung nur dann nicht anerkannt, wenn im Zeitpunkt der Beurteilung des Anerkennungsgesuchs und nach erfolgreichem Anfechtungsprozess entweder eine formelle, in der Schweiz anzuerkennende Ungültigerklärung vorliegt oder wenn eine Ehe nach dem massgebenden Gültigkeitsstatut von Amtes wegen für nichtig erklärt werden müsste. Folglich ist es möglich, dass eine in der Schweiz einmal anerkannte Ehe später auf Anfechtungsklage hin im Ausland für ungültig erklärt wird.⁹

FamPra.ch-2008-51

Schliesslich darf kein offensichtlicher Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegen (Art. 27 Abs. 1 IPRG), wobei zu berücksichtigen ist, dass eine allfällige Nichtanerkennung zahlreiche Probleme schafft, zumal mit ihr ein unter dem Aspekt der Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit sehr problematisches hinkendes Rechtsverhältnis entsteht.¹⁰ Weiter ist in diesem Zusammenhang Art. 45 Abs. 2 IPRG zu beachten. Danach wird eine im Ausland geschlossene Ehe dann nicht anerkannt, wenn Braut oder Bräutigam Schweizer Bürger sind oder beide Wohnsitz in der Schweiz haben, falls die Eheschliessung in der offenbaren Absicht ins Ausland verlegt wurde, die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Eheungültigkeit zu umgehen.¹¹ Diese Bestimmung ist nach herrschender Lehre neben Art. 27 Abs. 1 IPRG anwendbar.¹²

Die mit Art. 27 Abs. 1 IPRG verbundenen Grenzen sind im folgenden Abschnitt genauer zu betrachten. Wie gestaltet sich das Verhältnis von Art. 45 IPRG zum schweizerischen Ordre public? Wo liegen die Ordre public-Grenzen nach Art. 27 Abs. 1 IPRG bei ausländischen Eheschliessungen in Bezug auf deren Anerkennung in der Schweiz?

2. Ordre public-Grenzen

a) Im Allgemeinen

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verstösst die Anerkennung dann gegen den Ordre public, «wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden».¹³ Der anerkennungsrechtliche Ordre public ist zudem enger als derjenige, der zum Tragen kommt, wenn es um die Anwendung fremden Rechts geht, zumal in Art. 17 IPRG die Wendung «offensichtlich unvereinbar» fehlt. Nur in Ausnahmefällen soll einer ausländischen Entscheidung die Anerkennung verweigert werden.¹⁴ Die Grenze zwischen einer mit der schweizerischen Rechts- und Werteordnung

FamPra.ch-2008-52

offensichtlich unvereinbaren Entscheidung und einer lediglich irrelevanten Sachrechtsabweichung ist allerdings schwierig zu bestimmen.¹⁵ Zudem ist selbst der Kern fundamentaler Rechtsgrundsätze wandelbar. Die Bestimmung des Grenzverlaufs ist folglich immer eine momentane Bestandesaufnahme.¹⁶ Diese soll im Folgenden anhand von Fallgruppen von islamisch geprägten Eheschliessungen erfolgen,¹⁷ wobei eine konkrete Eheschliessung möglicherweise mehreren Fallgruppen zugeordnet werden muss.

b) Im Besonderen

aa) Handschuhehe

Mit dem Begriff der Handschuhehe wird eine Form der Eheschliessung bezeichnet, bei der einer der beiden Verlobten nicht persönlich anwesend ist. Dabei geht es nicht um eine eigene Willenserklärung des unmittelbar handelnden Dritten, sondern es wird eine bereits vorgefasste Entscheidung übermittelt. Insofern liegt eigentlich eine blosser Botenschaft vor, häufig als «Stellvertretung in der Erklärung» bezeichnet, dies in Abgrenzung zu der weiterreichenden «Stellvertretung im Willen». ¹⁸

FamPra.ch-2008-53

Das Bundesamt für Justiz hat in einer unveröffentlichten Mitteilung vom 31. Mai 1990 eine Heirat im Libanon durch Stellvertretung zwischen zwei libanesischen Personen, welche später Antrag auf Asyl in der Schweiz stellten, als gültig betrachtet. Es hat festgehalten, dass Eheschliessungen von Schweizern und Schweizerinnen oder in der Schweiz wohnhaften Ausländern und Ausländerinnen in der Schweiz anerkannt werden, «lorsque la conclusion de ce mariage n'a pas été faite intentionnellement à l'étranger pour éluder des causes de nullité du droit suisse». ¹⁹

Das Baudepartement des Kantons Solothurn hat dagegen im Jahre 1998 anders entschieden. ²⁰ Damals wollten sich ein Libanese und eine Schweizerin, beide wohnhaft in der Schweiz, im Libanon vermählen. Aus Zeitnot beauftragten sie vor ihrem Rückflug in die Schweiz eine Anwältin, die Ehe im Libanon in Stellvertretung zu schliessen. Die so entstandene Heiratsurkunde wurde in der Schweiz nicht anerkannt, obwohl kein Zweifel bestand, dass beide Parteien heiraten und die Ehe auch leben wollten. Unklar war, ob nach libanesischem Recht die Brautleute bei der Eheschliessung ebenfalls hätten persönlich anwesend sein müssen. Das Baudepartement hat festgehalten, dass selbst wenn das libanesisches Recht den Eheschluss durch eine von beiden Ehegatten beauftragte Vertreterin zuliesse, dieser in der Schweiz nicht anerkannt werden könne, weil er aufgrund der engen Beziehung der Heiratswilligen zur Schweiz gegen den schweizerischen Ordre public verstosse. Eine Eheschliessung durch Stellvertretung in der Schweiz sei ausgeschlossen, selbst dann, wenn beide Verlobten Ausländer sind, deren Heimatrecht die Stellvertretungsehe kennt. ²¹ Dies müsse auch für eine im Ausland geschlossene Ehe gelten, wenn eine enge Beziehung zur Schweiz vorliegt. ²²

Die Asylrekurskommission (ARK) hatte in jüngerer Zeit eine Eheschliessung nach islamischem Recht im Rahmen einer Inzidentanerkennung (Art. 29 Abs. 3 IPRG) zu beurteilen, dies im Zusammenhang mit der Prüfung der Familienvereinigung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge. ²³ Ein in der Schweiz lebender Ägypter, der Beschwerdeführer, hatte seinen in Ägypten lebenden Vater bevollmächtigt, für ihn als Stellvertreter eine bestimmte, ebenfalls in Ägypten lebende, 19-jährige Frau

FamPra.ch-2008-54

zu heiraten. Die Vollmacht wurde in der Übersetzung der Urkunde als «Generalvollmacht» beschrieben, wobei telefonisch vom Sohn an den Vater spezielle Anweisungen gegeben wurden und somit keine Zweifel in Bezug auf die Person der Braut bestanden. Die beiden hatten sich ausserdem schon vor der Flucht des Mannes in die Schweiz verlobt. Im Zeitpunkt der Hochzeit hielt sich der Beschwerdeführer in der Schweiz auf und liess sich für die Trauung von seinem bevollmächtigten Vater vertreten. ²⁴ Nach der Heirat betrachteten die beiden sich als Ehepaar. In der Folge musste von den schweizerischen Behörden vorfrageweise entschieden werden, ob eine gültige Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und der Frau aus Ägypten zustande gekommen oder ob die Ehe nach ägyptischem wie schweizerischem Recht nichtig ist. Nach ägyptischem Recht – entgegen der Rechtslage in der Schweiz ²⁵ – ist die Vertretung einer oder gar beider Personen zulässig, ²⁶ weshalb die Ehe zustande gekommen ist.

Es blieb der Vorbehalt des Ordre public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG zu prüfen. Die ARK verweist auf eigene bisher unveröffentlichte Urteile,²⁷ in welchen durch Stellvertreter geschlossene Ehen mit dem schweizerischen Ordre public nicht als grundsätzlich unvereinbar angesehen werden. Der schweizerische Ordre public stelle keine formellen Mindestanforderungen, entscheidend sei das Vorliegen einer gültigen Vollmacht,²⁸ wobei keine Blankovollmacht vorliegen dürfe (Eingehen der Ehe mit einer beliebigen Person), sondern im Sinne der materiellen Höchstpersönlichkeit der Eheschliessung bestimmt werden müsse, mit welcher Person der Vollmachtgeber die Ehe eingehen will. Ohne Bedeutung müsse sein, ob nur eine oder beide Personen, oder ob beide Brautleute durch dieselbe Person vertreten werden.²⁹

FamPra.ch-2008-55

Ausserdem müssten sich die Ehegatten kraft der Eheschliessung im Ausland als verheiratet verstehen, was impliziert, dass sie die gesellschaftliche und kulturelle Auffassung der Ehe im entsprechenden Staat teilen. Im islamischen Recht ist die Ehe der zentrale Ort für die Gestaltung sozialer Beziehungen und der einzige rechtmässige Rahmen für sexuelle Verbindungen. Das Eheversprechen wird als Verpflichtung gegenüber Gott und der Gemeinschaft verstanden.³⁰

Im zu beurteilenden Fall waren die Voraussetzungen erfüllt. Neben der «Generalvollmacht» des Beschwerdeführers an seinen Vater wurden telefonisch spezielle Anweisungen gegeben, wobei nie Zweifel über die Person der Braut bestanden. Ausserdem erklärte die Frau des Beschwerdeführers, sie verstehe sich als seine Ehefrau und sei bereit, als dessen Gattin in der Schweiz zu leben. Die ARK anerkannte folglich die Ehe im Rahmen der Prüfung der Familienvereinigung vorläufig aufgenommener Flüchtlinge an.

Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Anerkennung einer ausländischen Scheidung sich ebenfalls zur Stellvertretung geäussert und festgehalten, dass sich das Gericht bei einer einvernehmlichen Scheidung vom Scheidungswillen der beiden Ehegatten mit hinreichender Sicherheit überzeugen muss. Dieser Scheidungswille könne auch in einer Anwaltsvollmacht zum Ausdruck gebracht werden.³¹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für die Anerkennung einer Handschuhehe bzw. Stellvertretungsehe im Rahmen des Ordre public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG entscheidend ist, dass beide Nupturienten ihren Willen frei gefasst haben. Ob einer oder beide sich zulässigerweise nach dem ausländischen Recht eines Stellvertreters bedient haben, ist für die Anerkennung der Ehe in der Schweiz nicht relevant.

bb) Verwandtenehe

In vielen islamischen Staaten bestehen Eheverbote aufgrund personeller Nähebeziehung.³² Dazu gehören die Schwägerschaft und die Blutsverwandtschaft.³³ Die islamisch-rechtlich geprägten Regelungen sind aber häufig weitreichender als

FamPra.ch-2008-56

diejenigen des schweizerischen Rechts nach Art. 95 ZGB.³⁴ Anerkennungsrechtlich ist dies unbedeutend, da im Ausland wegen des Ehehindernisses gar keine anzuerkennende Ehe eingegangen werden kann.³⁵ Ob der anerkennungsrechtliche Ordre public da eingreifen sollte, wo im Ausland eine Ehe zwischen engen Blutsverwandten geschlossen wurde, insbesondere im Falle der Geschwisterehe,³⁶ ist fraglich, zumal damit potenzielle Schädigungen von Nachkommen nicht verhindert werden können.³⁷

cc) Polygamie

Polygamie ist wohl die meistdiskutierte Institution des islamischen Rechts, und zwar sowohl in islamischen, wie in westlichen Staaten. Weil sich in zahlreichen Ländern die Monogamie durchgesetzt hat, ist die Polygynie in islamisch geprägten Staaten nach wie vor verbreitet.³⁸ Der koranische Vers 4:3 begrenzt die Zahl der erlaubten Ehefrauen auf höchstens vier, wobei er die Gleichbehandlung der Ehefrauen vorschreibt, was zahlreiche Länder dazu bewogen hat, die Eingehung einer Zweitehe an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.³⁹

In der Literatur ist die Anerkennung einer im Ausland gültig begründeten polygamen Ehe umstritten. Es geht um die Frage, ob das Prinzip der Monogamie zu den fundamentalen Grundsätzen der schweizerischen Rechts- und Werteordnung gehört. Gemäss Art. 215 StGB ist die Polygamie in der Schweiz eine Straftat. Art. 105 Ziff. 1 ZGB besagt für Binnensachverhalte, dass eine Ehe unbefristet ungültig ist, wenn zur Zeit der Eheschliessung einer der Ehegatten bereits verheiratet und die frühere Ehe nicht durch Scheidung oder Tod des Partners aufgelöst worden ist.⁴⁰ Im Inland eine polygame Ehe einzugehen, ist folglich nicht möglich. Weiter ist Art. 45 Abs. 2 IPRG

FamPra.ch-2008-57

für den Fall einschlägig, dass ein Schweizer Bürger oder eine Schweizer Bürgerin oder Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Eheschliessung ins Ausland verlegt haben, in der offenbaren Absicht, Eheungültigkeitsgründe des schweizerischen Rechts – in diesem Fall Art. 105 Ziff. 1 ZGB – zu umgehen. Eine solche offenbare Umgehungsabsicht liegt vor bei unzweideutigen Beweggründen, auf welche nach den gesamten Umständen des Einzelfalles hinreichend zuverlässig geschlossen werden kann.⁴¹ Liegt dieser Spezialfall nicht vor, so bleibt zu diskutieren, ob der Anerkennung von im Ausland geschlossenen polygamen Ehen zwischen Ausländern bzw. zwischen ausländischen und schweizerischen Personen Art. 27 Abs. 1 IPRG entgegensteht.

Bislang ist kein höchstrichterlicher Entscheid zur Anerkennung polygamer Ehen ergangen.⁴² Das Bundesgericht entschied aber immerhin, dass eine bigamische Ehe gegen den Ordre public verstösst, wobei im zu entscheidenden Fall die zweite Eheschliessung nach dem Gültigkeitsstatut von Art. 45 Abs. 1 IPRG ebenfalls nicht möglich gewesen wäre, weshalb keine anerkennungsfähige Ehe vorlag.⁴³ Ausserdem entschied das Bundesgericht, dass wenn eine Ehe nicht gültig geschieden wurde bzw. keine anerkennungsfähige Scheidung vorliegt – zum Beispiel wegen eines Verstosses der Scheidung gegen den Ordre public –, auch keine neue Eheschliessung bzw. keine Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe in der Schweiz erfolgen könne.⁴⁴

Die kantonale Rechtsprechung wurde insbesondere durch Othenin-Girard aufgearbeitet.⁴⁵ Im Kanton Aargau wurde beispielsweise einer im Ausland geschlossenen polygamen Ehe die Anerkennung in der Schweiz wegen Verstosses gegen den Ordre public verweigert. Ebenfalls äusserten sich – zumindest in früherer Zeit – die Departemente des Inneren der Kantone Aargau und Tessin gegen die Anerkennung von im Ausland geschlossenen polygamen Ehen. Auch das Bezirksgericht Lausanne scheint sich in einer älteren Entscheidung gegen die Anerkennung einer polygamen Ehe ausgesprochen zu haben und hielt fest, nur die erste von zwei im Ausland

FamPra.ch-2008-58

erfolgten Eheschliessungen sei anzuerkennen.⁴⁶ Andererseits haben kantonale Behörden und Gerichte polygame Eheschliessungen auch schon anerkannt.⁴⁷ Bezüglich der im Ausländerrecht relevanten Frage, ob bei einer polygamen Ehe beiden Ehefrauen der Familiennachzug gestattet werden soll, ist die schweizerische Praxis der Migrationsämter restriktiv und erlaubt nur einer Ehefrau die Einreise bzw. den Aufenthalt in der

Schweiz.⁴⁸

In der Lehre werden verschiedene Positionen vertreten. Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass polygame Ehen grundsätzlich Ordre public-widrig sind.⁴⁹ Weitere Lehrmeinungen sprechen sich dagegen für eine grundsätzliche Anerkennung polygamer Ehen aus.⁵⁰ Sie halten fest, dass die Nichtanerkennung solcher Ehen einen Eingriff in gelebte Beziehungen darstelle und diese dabei vielleicht zerstört würden.⁵¹ Die wohl herrschende Lehre spricht sich dafür aus, polygame Ehen, die im Ausland gültig geschlossen wurden, nur im Einzelfall und ausnahmsweise anzuerkennen beziehungsweise der zweiten Ehe im Inland gewisse Wirkungen zuzubilligen. Dass diese zugestandenene Wirkungen die Ausnahme sein müssen, wird vor allem mit dem Schutz der ersten Ehefrau begründet, zumal diese die Ehe allenfalls im Glauben eingegangen sei, sie basiere auf den Grundsätzen der Monogamie. Ein Rechtsschutzbedürfnis der zweiten Ehefrau wird meist als gegeben betrachtet.⁵² Ihr wird zum Beispiel ein Unterhaltsanspruch, eine Abfindungssumme für den Unterhalt im Falle eines Unfalles des Ehegatten (vgl. Art. 45 Abs. 3 OR zum Versorger Schaden) sowie ein Erbspruch zuerkannt. Ausserdem soll für die während der Ehe mit der zweiten Ehefrau geborenen Kinder die Vermutung der Vaterschaft des

FamPra.ch-2008-59

Ehemanns gelten.^{53,54} Die Anerkennung der Wirkungen der Ehe kommt der Anerkennung der Ehe selbst gleich, auch wenn diese nicht in das Zivilstandsregister eingetragen werden kann.⁵⁵

Betrachtet man die Entwicklungen in Europa, so ist ein gewisser Konsens auszumachen, dass zwar im Inland geschlossene polygyne Ehen nichtig sind, im Ausland gültig eingegangene hingegen ein ubiquitäres Dasein geniessen und gewisse Rechtswirkungen entfalten.⁵⁶ Dies ist mit Blick auf das Schutzbedürfnis der Ehefrauen in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Erbrechts oder des Sozialversicherungsrechts durchaus richtig und wichtig. Zahlreiche Länder aber machen von dieser offenen Haltung im Bereich der Ausländergesetzgebung eine Ausnahme: Nur einer Ehefrau wird im Rahmen des Familiennachzugs die Einreise in das Aufenthaltsland des Ehemannes erlaubt.⁵⁷ Diese Differenzierung entbehrt insbesondere aus Gleichstellungserwägungen und im Hinblick auf das Schutzbedürfnis nicht nur der Ehefrauen, sondern auch ihrer Kinder und des Familienlebens⁵⁸ einer Rechtfertigung.⁵⁹

dd) Verheiratung von Minderjährigen

Häufig liegt in islamischen Staaten die Ehemündigkeit unter der von der Schweiz gezogenen Altersgrenze.⁶⁰ Dabei ist das Mindestalter für Frauen fast immer tiefer als für Männer. Manchmal gilt diese Altersgrenze absolut, eine Heirat unter

FamPra.ch-2008-60

diesem Alter ist folglich rechtlich nicht möglich, zum Teil ist diese Grenze aber auch nur relativer Natur, das heisst, eine Eheschliessung unter der Altersgrenze ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.⁶¹ Nach der hanafitischen Rechtslehre tritt die Ehemündigkeit mit der Geschlechtsreife ein, beim Mann jedoch nicht vor dem vollendeten zwölften und bei der Frau nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahr. Eine gültige Eheschliessung ist dennoch auch zwischen Eheunmündigen möglich, selbst zwischen Kleinkindern, wobei Eheschliessung und Ehevollzug in diesen Fällen auseinanderfallen.⁶²

Für die Anerkennung solcher im Ausland geschlossener Ehen stellt sich die Frage, welches Mindestalter der Ordre public fordert. Im Sinne des favor matrimonii und des Ziels, hinkende Ehen zu vermeiden, ist nicht auf die Ehemündigkeit des Art. 94 Abs. 1 ZGB abzustellen.⁶³ Um sowohl der Eheschliessungsfreiheit wie dem Schutz individueller Positionen gerecht zu werden, könnte man auf die Urteilsfähigkeit der Nupturienten abstellen, ohne eine konkrete Altersgrenze festzulegen.⁶⁴ Diese festzustellen ist allerdings für zurückliegende

Eheschliessungen schwierig.

Die Zivilstandsbehörden verfolgen die Praxis, Ehen von Personen unter 16 Jahren die Anerkennung wegen Ordre public-Widrigkeit zu versagen. Sie stellen auf die sexuelle Mündigkeit nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch⁶⁵ ab.⁶⁶ Andererseits hat das Bundesgericht allgemein entschieden, dass an die Urteilsfähigkeit im Zusammenhang mit der Eheschliessung keine hohen Ansprüche zu stellen sind, um das verfassungsmässige und völkerrechtliche Recht auf Ehe (Art. 14 BV, Art. 12 EMRK) zu schützen.⁶⁷

Ausgangspunkt für die Anerkennungsfrage müssen die international vereinbarten Standards sein: Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948, Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979,⁶⁸ im weiteren Sinne Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Convention of 14.3.1978 on Celebration and Recognition of the Validity of Marriages⁶⁹ und auch Art. 1 und 2 der Convention on Consent to Marriage,

FamPra.ch-2008-61

Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages of 7.11.1962.⁷⁰,⁷¹ Zu Letzterer wurde eine Empfehlung des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights publiziert, welche festhält, ein Mindestheiratsalter von 15 Jahren sollte nicht unterschritten werden, wobei grundsätzlich Autonomie bei der Rechtsetzung durch die Mitgliedstaaten bestehe.⁷² Neu empfiehlt die Resolution 1468 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, das Heiratsalter auf 18 Jahre anzuheben und im Ausland geschlossene Ehen nicht zu anerkennen – ausser in Bezug auf die Ehwirkungen –, wenn eine beteiligte Person unter 18 Jahre alt war. Abzuwägen ist zwischen der Gefahr des Missbrauchs, der Willensbeeinflussung, dem Schutz der sexuellen Integrität einerseits und der Ehefreiheit, dem Respekt fremder Rechtsordnungen gegenüber und dem Ziel, hinkende Ehen zu vermeiden, andererseits. Grundsätzlich ist wohl auf die mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch vereinbare Lösung von 16 Jahren abzustellen.⁷³ Im Einzelfall dürfte sich aber eine international harmonisierte Lösung im Rahmen von (tendenziell) 15 Jahren rechtfertigen, dann nämlich, wenn die Nichtanerkennung der Ehe für die zu schützende Person, in der Regel die Frau, mehr Probleme schaffen als lösen würde, indem beispielsweise Unterhaltsansprüche dahinfelen.⁷⁴ Die Eheschliessung eines 14-jährigen Kindes ist dagegen nicht mehr anzuerkennen.⁷⁵ Eine Gegenausnahme bildet der Fall, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Anerkennung ihrer in sehr jungen Jahren geschlossenen Ehe in einem – aus Ordre public-Sicht – nun problemlosen Alter sind und beide aus freiem Willen erklären, dass sie an der Fortführung ihrer Ehe festhalten wollen. Einem solchen Willen sollte der Ordre public nicht entgegenstehen.⁷⁶

FamPra.ch-2008-62

ee) Reine Konsensualehe

Die Ehe ist nach koranischer Lehre kein Sakrament, sondern ein Vertrag mit religiösen Elementen. An die Eheschliessung werden nach dem klassischen islamischen Recht sehr geringe formale Anforderungen gestellt: Sie erfolgt durch einen Vertrag, der formlos gültig ist, das heisst, es werden weder Schriftlichkeit noch eine besondere Zeremonie vorausgesetzt. Die Parteien müssen lediglich Offerte und Akzept unzweideutig, bei gleichzeitiger Anwesenheit oder der Anwesenheit ihrer Stellvertreter und im Rahmen des gleichen Anlasses erklären. Nach den sunnitischen Rechtsschulen ist zudem die Anwesenheit zweier männlicher oder einer männlichen und zweier weiblicher Personen erforderlich, welche die Eheschliessung bezeugen. Eine staatliche Mitwirkung ist nicht nötig. Die insbesondere in Ägypten verbreitete urfi-Ehe als «mindere» Eheform kommt so zustande, wobei bei dieser meist ein schriftlicher Ehevertrag vorliegt. Die geringen Formerfordernisse und die fehlende Registrierung der Eheschliessung führen in internationalen Verhältnissen häufig zu Problemen der Beweisbarkeit, weshalb mehrere islamisch geprägte Länder die Registrierung der Ehe oder andere Vorgaben verfahrensrechtlicher Natur eingeführt haben, wobei deren Nichteinhaltung die

Gültigkeit der Eheschliessung häufig nicht tangiert.⁷⁷

Die Anerkennung einer reinen Konsensualehe, die ohne staatliche Mitwirkung zustande gekommen ist, sollte keine Probleme bereiten, sofern die Nupturienten ihren Willen zur Eheschliessung frei bilden konnten. Das Problem der Anerkennung einer im Ausland erfolgten Privatscheidung und der damit verbundenen Frage, ob es sich um einen Entscheid im technischen Sinne von Art. 25 ff. IPRG handelt,⁷⁸ stellt sich bei einer «privaten» Eheschliessung so nicht. In Art. 65 IPRG ist nämlich, im Gegensatz zu Art. 45 IPRG, von einer Entscheidung die Rede, welche anerkannt wird. Ausschlaggebend bei Art. 45 IPRG ist aber alleine, ob die im Ausland geschlossene Ehe dort wirksam ist. In diesem Sinne ist keine behördliche Entscheidung notwendig, sondern es wird eine im Ausland begründete Rechtslage anerkannt.⁷⁹ Es werden also auch Ehen anerkannt, die vor einer religiösen⁸⁰ oder auch militärischen

FamPra.ch-2008-63

oder konsularischen Person geschlossen wurden, wenn diese im entsprechenden Ausland wirksam sind.^{81 82} In zahlreichen Ländern sind auch gewohnheitsrechtlich verankerte Eheschliessungsrituale anzutreffen, wozu uns fremde Vorgehensweisen wie die Aufnahme der Erklärungen auf Tonband, die Tätowierung der Heiratswilligen, das Anbringen einer Briefmarke auf die Stirn des Bräutigams und der Braut für eine kurze Zeit, oder die Vereinigung von Blut gehören. Gemeinsam ist diesen, dass die damit bezweckte Eheschliessung regelmässig keine Registrierung erfährt. Ob einer solchen Eheschliessung in der Schweiz Anerkennung gebührt, ist anhand ausländischen Rechts und Praxis im Einzelnen zu prüfen.

ff) Ehe auf Zeit (Muta-Ehe)

Nach schiitischem Recht besteht die Möglichkeit der Eheschliessung auf Zeit, wobei die Ehedauer bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss.⁸³ Sie entfaltet nicht alle Wirkungen einer unbefristeten Ehe, namentlich führt sie nicht zur Verpflichtung des Mannes, Familienunterhalt zu leisten, und sie ist auch erbrechtlich unbeachtlich. Hingegen schuldet der Ehemann die Morgengabe. Die Ehe auf Zeit muss nicht geschieden werden.⁸⁴

Zwar ist höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorhanden, eine befristete Ehe würde in der Schweiz aber wohl nicht anerkannt, zumal sie gegen das Leitbild der Ehe auf Lebenszeit verstösst.⁸⁵ Es ist allerdings anzufügen, dass dieses Leitbild christlicher Eheschliessung wenig normative Wirkung zeitigt, wie die Scheidungsrate belegt, und seine Konturen auch insofern einbüsst, als ein mit vertraglichen Elementen durchsetztes Familienrecht die Scheidung zur Willensentscheidung einer Partei erklärt.

gg) Scheinehe und Ehe ohne Hausgemeinschaft (Misyar-Ehe)

Eine Scheinehe liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, «wenn die Ehegatten von allem Anfang an keine eheliche Lebensgemeinschaft führen wollen, sondern die Ehe dazu benützen, um ein zweckfremdes Ziel, namentlich die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften, zu erreichen».⁸⁶ Nach dem neuen

FamPra.ch-2008-64

Art. 105 Ziff. 4 ZGB⁸⁷ ist eine solche Ehe ungültig.⁸⁸ Diese Bestimmung kommt im Rahmen von Art. 45 Abs. 2 IPRG zum Tragen: Eheschliessungen, welche ins Ausland verlegt wurden, bloss um die Ungültigkeitsfolge des Art. 105 Ziff. 4 ZGB zu umgehen, werden in der Schweiz nicht anerkannt. Wie es sich verhält, wenn Art. 45 Abs. 2 IPRG nicht erfüllt ist, die Eheschliessung im Ausland aber nicht vom Willen getragen ist, eine Lebensgemeinschaft zu begründen, ist keine Frage von Eheschliessungen islamischer Prägung. Jedenfalls ist es höchst fragwürdig, die Sanktionierung von Scheinehen als Errungenschaft des Schweizer Rechts jüngsten Datums im Sinne des Ordre public (bereits) zum Kern der schweizerischen

Rechts- und Werteordnung zählen zu wollen.

In zahlreichen sunnitisch geprägten Ländern findet die Misyar-Ehe zunehmend Verbreitung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Ehemann und Ehefrau nicht zusammenleben und der Ehemann keine Verantwortung für den Lebensunterhalt der Ehefrau trägt. Die Ehe kann, muss aber nicht, befristet sein, jedenfalls kann sie geschieden werden. Die insbesondere in Ägypten verbreitete Urfi-Ehe entfaltet ebenfalls keine finanziellen Verpflichtungen des Ehemannes. Die Verbreitung dieser Eheformen ist damit zu erklären, dass junge Männer sich häufig eine «vollkommene» Eheschliessung nicht leisten können, Paare aber bereits sexuelle Kontakte wünschen, welche wiederum nur in der Ehe erlaubt sind.

Die anerkennungsrechtliche Behandlung von Misyar-Ehen ist bislang nicht diskutiert worden. Diese Form der Ehe verstösst gegen das Prinzip der umfassenden Lebensgemeinschaft, welches allerdings auch nach Schweizer Recht nicht zur Hausgemeinschaft verpflichtet. Vorausgesetzt, diese Eheform ist im Land, wo sie geschlossen wurde, wirksam, steht ihrer Anerkennung in der Schweiz unseres Erachtens nichts entgegen, zumal die ehelichen Rechte und Pflichten, somit auch die Unterhaltspflicht, sich nach Schweizer Recht richten, sofern die Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

hh) Religiöse Eheschliessungsverbote

In zahlreichen islamisch geprägten Rechtsordnungen wird Musliminnen ein absolutes Eheverbot im Hinblick auf nicht muslimische Männer auferlegt, und die Ehe wird von Gesetzes wegen für aufgelöst erklärt, wenn das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nach der Eheschliessung eintritt.⁸⁹ Anerkennungswidrig ist dies unbedeutend, da im Ausland wegen des Ehehindernisses gar keine anzuerkennende Ehe eingegangen werden kann beziehungsweise eine solche nicht mehr

FamPra.ch-2008-65

besteht.⁹⁰ Dennoch ist zu überlegen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe, die wegen eines nach dem Eheschliessungsstatut vorliegenden religiösen Eheschliessungsverbotes ungültig ist, bei uns trotzdem anzuerkennen ist. Der übereinstimmende Wille der Nupturienten sowie insbesondere der grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit und der Ehefreiheit sollten hier ausreichend sein, um das ausländische religiöse Ehehindernis für unbeachtlich zu erklären und die Ehe in der Schweiz anzuerkennen.⁹¹

ii) Zwangsehe

Nach ganz überwiegender Meinung ist nach islamischem Recht die zwangsweise Verheiratung nicht zulässig, dennoch wird sie insbesondere in Südasien praktiziert und mitunter als Teil des kulturellen Selbstverständnisses empfunden. Die Grenze zwischen Zwang und Arrangement ist allerdings eine schwierige, die zudem nicht allein unter Zugrundelegung aufgeklärter Willenskonzepte gezogen werden darf.⁹² Die Zwangsehe verstösst unbestritten gegen den Ordre public und kann in der Schweiz nicht anerkannt werden, was im Einklang steht mit den Grundrechten und internationalen Konventionen,⁹³ allerdings im Widerspruch zur Tatsache, dass die Zwangsehe nach Schweizer Recht zustande kommt, wenn das Ja-Wort gegeben wird.⁹⁴ Der Widerspruch könnte nur aufgelöst werden, wenn de lege ferenda die Zwangsehe als unbefristet ungültige Ehe ausgestaltet würde.

3. Rechtsfolgen einer Anerkennungsverweigerung

Die Nichtanerkennung einer ausländischen Eheschliessung wegen Ordre public-Widrigkeit nach Art. 27 Abs. 1 IPRG hat zur Folge, dass in der Schweiz zwischen den

beteiligten Personen keine Ehe besteht. Den materiellen Ordre public nach Art. 27 Abs. 1 IPRG hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen, dies im Gegensatz zum formellen Ordre public nach Art. 27 Abs. 2 IPRG.⁹⁵ Es ist also den Parteien nicht möglich, die Überprüfung des Verweigerungsgrundes nach Art. 27 Abs. 1 IPRG durch Einredevorzicht oder durch Akzeption⁹⁶ zu umgehen.⁹⁷ Wird die Eheschliessung in der Schweiz nicht anerkannt, so ist die Ehe hinkend.

4. Fazit

Welches sind die fundamentalen Grundsätze, die der Anerkennung einer ausländischen Eheschliessung entgegenstehen?

Geht es um die Form der Eheschliessung, so scheinen Lehre und Praxis zunehmend einzig zu verlangen, dass der Entschluss zur Eheschliessung von den Parteien frei gefällt wurde. Der Wille zur Eheschliessung muss von den Parteien unbeeinflusst entstanden und eindeutig geäußert worden sein. Die Vertretung, die fehlende staatliche Mitwirkung oder Verwandtschaftsbeziehungen stehen der Anerkennung nicht entgegen. Ausdruck des Willensprinzips und grundrechtsdogmatisch zweifelsfrei richtig ist die Nichtanerkennung von Kinderehen und der zwangsweisen Verheiratung.

Hingegen scheinen bei der nur zögernden Anerkennung polygamer Eheverhältnisse und der Ablehnung der Eheschliessung auf Zeit und anderer «minderer» Formen der Eheschliessung die westlichen Leitbilder der Monogamie, der Eheschliessung auf Lebenszeit und der umfassenden Lebensgemeinschaft wirkungsmächtig. Die Nichtanerkennung führt häufig zur Verdrängung entsprechender Ehen in die Illegalität und steht nicht selten im Gegensatz zum Schutzbedürfnis der schwächeren Partei, indem diese keine Ansprüche gegen ihren Ehemann erwirbt oder ihr das Familienleben verwehrt bleibt.

III. Kritische Schlussbemerkungen und Ausblick

Es muss zunehmend bezweifelt werden, ob es gerechtfertigt ist, die christlich-bürgerliche Vorstellung der Ehe als monogame, auf Lebenszeit geschlossene und umfassende institutionalisierte Verbindung von Mann und Frau durch die

Nichtanerkennung anderer Eheformen auch im internationalen Kontext durchzusetzen. Dies aus einer ganzen Reihe von Gründen:

Erstens herrschte auch hier lange Zeit eine Pluralität von Eheformen, die verschiedene Gemeinschaftsformen zur Folge hatte.⁹⁸ Erst das Konzil von Trient (1545–1563) widersetzte sich der Vielfalt. Die gegenwärtige Form und der Sinngehalt der Ehe basieren auf dem bürgerlichen Gesellschaftsmodell des 19. Jahrhunderts.

Zweitens wird die geltende institutionelle Interpretation der Ehe in jüngerer Zeit stark hinterfragt. Es findet ein Prozess der Deinstitutionalisierung und Vertraglichung des Familienrechts statt, indem es zunehmend auf einvernehmliche, selbstbestimmte Lösungen vertraut, die Deutungshoheit an die Parteien abgibt, und die Ehe büsst Exklusivität und Privilegierung ein. Öffentliche Interessen vermögen heute kaum mehr gesetzliche Einschränkungen der Eheschliessung, Vorgaben zur Binnenstruktur der Beziehung und die Sanktionierung der Eheauflösung zu rechtfertigen.

Drittens unterliegen Familienformen in der westlich-industrialisierten Welt seit Jahrzehnten einem raschen Wandel hin zu ihrer Pluralisierung. Die Familie steht nach wie vor für Hoffnung, geschwunden aber sind tradierte Gewissheiten über ihre Verfasstheit. Dasselbe trifft auf Familienwerte zu: Zwar ist die Ehe in der christlichen Prägung dem kollektiven Gedächtnis eingeschrieben, eine ontologische Betrachtung legt allerdings nahe, dass ihre konstitutiven Elemente – auf Lebenszeit geschlossen, umfassend, monogam und verschiedengeschlechtlich – wenig normative Wirkung zeitigen.

Viertens stellt sich die Frage nach dem Schutzgut. Der Schutz des sogenannt schwächeren Ehegatten gebietet meist die Anerkennung der Ehe, zumal dieser daraus Ansprüche ableitet und die eheliche Verbindung seinem Willen entspricht. Verweigert man beispielsweise polygamen Verbindungen die Anerkennung, dient dies nicht dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, wie die Sanktionierung der Kinder- oder Zwangsehe, sondern der öffentlichen Ordnung und Moral. Ob dies im anerkennungsrechtlichen Kontext, der von der Gleichwertigkeit verschiedener Rechtsordnungen ausgeht, legitim ist, ist zumindest fraglich. Der Ordre public-Diskurs ist gefährdet, Erinnerungen an die Kulturkonzeption von «manifest destiny», an die Konzeption der fremden Tradition und der eigenen überlegenen Moral zu evozieren.

Schliesslich bedeutet die Nichtanerkennung der Eheschliessung nicht nur die Sanktionierung fremden Rechts, sondern auch die Exklusion der um Anerkennung Ersuchenden, ist also wenig geeignet, integrativ zu wirken.

Aus all diesen Gründen ist in der Anwendung des Ordre public bei der Anerkennung ausländischer Eheschliessungen Zurückhaltung geboten. Dies durch den Rückzug auf Werte, die jede Gesellschaft transzendieren, auf völkerrechtlich

FamPra.ch-2008-68

gesicherte Grundrechte,⁹⁹ wozu auch die in Verfahrenspositionen zum Ausdruck gebrachte Achtung der Menschenwürde gehört. Für die Eheschliessung bedeutet dies im Wesentlichen die freie Willensbildung und Willensäusserung – nicht mehr und nicht weniger.

¹ *Streng, aber im Ergebnis richtig BGE 126 III 327 ff.; andererseits BaslerKomm/Bopp, Art. 65 IPRG, N 18, der zu Recht festhält, dass eine Verstossung nur dann Ordre public-widrig ist, wenn nicht das Institut selbst, sondern das Ergebnis tragenden gesellschaftlichen Werten zuwiderläuft, weshalb beispielsweise kein Verstoss gegen Art. 27 Abs. 1 IPRG vorliegt, wenn die Ehefrau mit der Scheidung durch Verstossung einverstanden war; Schwander, Die Anwendung und Anerkennung islamischen Rechts im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz, in: Pahud de Mortanges (Hrsg.), *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung*, Freiburg 2002, 403, 423; vgl. zum deutschen Recht auch Scholz, *Islam-rechtliche Eheschliessung und deutscher Ordre public*, StAZ 11/2002, 321, 324.*

² *Schnyder, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2006, N 383; BaslerKomm/Berti/Däppen, Art. 27 IPRG, N 5; ZürcherKomm/Volken, Art. 27 IPRG, N 33 und 57.*

³ *Vgl. BaslerKomm/Courvoisier, Art. 43 IPRG, N 6; BaslerKomm/Siehr zu Art. 43 IPRG, 1. Auflage, N 1; Siehr, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002, 16.*

⁴ *ZürcherKomm/Volken, Art. 45 IPRG, N 18.*

⁵ *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 11; *ZürcherKomm/Volken*, Art. 45 IPRG, N 12, welcher von einer «gesetzgeberischen Nulllösung» spricht; vgl. auch *Bucher*, *Le couple en droit international privé*, Basel 2004, N 129.

⁶ *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 5.

⁷ *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 6; bzgl. örtlicher Spezialitäten der Eheschliessung (wie beispielsweise Trauungen an Bord einer Concorde der Air France oder auf einem Kreuzfahrtschiff) vgl. *Siegenthaler*, *Heirat im Überschallknall und andere originelle Einfälle*, ZZW 1998, 185 ff.

⁸ *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 13; *Schwander*, *Einführung in das internationale Privatrecht*, Zweiter Band: Besonderer Teil, 2. Auflage, St.Gallen/Lachen 1998, N 122 und *Othenin-Girard*, *La réserve d'ordre public en droit international privé suisse: personnes – famille – successions*, Diss. Zürich 1999, N 575, welche alle zusätzlich das Recht am Aufenthaltsort erwähnen; *Siehr* (Fn. 3), 23; *Dutoit*, Art. 45 IPRG, N 3; vgl. auch *Asylrekurskommission* vom 7. März 2006, VPB 2006 N 71; *strenger die Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 10. November 1982*, BBl 1983 I 263, 343 [trotz angeblich «liberaler Haltung»], wonach die Anerkennung nur erfolgen soll, wenn die ausländische Ehe, die im Staat der Eheschliessung gültig ist, dem Recht des Wohnsitz- oder Heimatstaates wenigstens eines Ehegatten entspricht. Bezüglich des Spezialfalls der Heilung einer ungültig geschlossenen Ehe vgl. *Siehr*, *Heilung einer ungültigen Ehe gemäss einem späteren Aufenthalts- oder Heimatrecht der Eheleute*, IPRax 2007, 30 ff.; *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 27 f.; *BaslerKomm/Siehr* zu Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 18 f.

⁹ *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 9 f.; *Bucher* (Fn. 5), N 130 f.; vgl. auch *Siehr* (Fn. 3), 24 f. und *BaslerKomm/Siehr* zu Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 7.

¹⁰ *Botschaft zum IPRG* (Fn. 8), 329 und 343; *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 3 und 21; *Schwander* (Fn. 8), N 122; vgl. auch *Rohe*, *Rechtsfragen bei Eheschliessungen mit muslimischen Beteiligten*, StAZ 6/2000, 161, 165 und 169.

¹¹ Unter den in Art. 45 Abs. 2 IPRG genannten Eheungültigkeitsgründen versteht man diejenigen von Art. 105 Ziff. 1–3 ZGB und insbesondere nicht diejenigen von Art. 107 Ziff. 1–4 ZGB; siehe dazu *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 34 ff.; a.M. *ZürcherKomm/Volken*, Art. 45 IPRG, N 2 f. und 22, der anscheinend im Rahmen von Art. 45 Abs. 2 IPRG auch die befristeten Eheungültigkeitsgründe nach Art. 107 ZGB berücksichtigen will; *Schwander*, *Die Anwendung des neuen Scheidungsrechts in internationaler und in intertemporaler Hinsicht*, AJP 1999, 1647 ff.

¹² *BaslerKomm/Courvoisier*, Art. 45 IPRG, N 39; *Pra* 86 [1997] Nr. 11, 49; *Asylrekurskommission* vom 7. März 2006, VPB 2006 N 71; *ZürcherKomm/Volken*, Art. 45 IPRG, N 19.

¹³ BGE 131 III 182, 185 = *FamPra.ch* 2005, S. 324, 326; *BGer*, 11.7.2005, 5P.128/2005, E. 2.1; vgl. auch *Schnyder* (Fn. 2), N 264 und 387.

¹⁴ *Siehr* (Fn. 3), 606; *BGer*, 11.7.2005, 5P.128/2005, E. 2.1.

¹⁵ *Schnyder* (Fn. 2), N 386.

¹⁶ Vgl. *Schnyder* (Fn. 2), N 260.

¹⁷ Grundsätzlich soll aber nicht über einzelne Rechtsordnungen referiert werden. Es sollen vielmehr die Probleme aufgezeigt werden, welche sich allgemein bei der Anerkennung von Eheschliessungen, zum Beispiel

aus dem islamischen Rechtsraum, stellen. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt die in der deutschen Literatur häufig diskutierte Problematik der Brautgabe (mahr); vgl. dazu Scholz, StAZ 11/2002, 321, 330 ff.

¹⁸ Rohe, Eheschliessung in islamischen Staaten – Prüfung der Wirksamkeit durch deutsche Behörden, StAZ 4/2006, 93, 97 f.; Rohe, StAZ 6/2000, 161, 166; Fachausschuss-Nr. 3628 vom 8./9.11.2001 in StAZ 1/2003, 21, 22 («Botenerklärung ohne Auswahlermessungen»); Jacobs, Die Handschuhehe – Inhalt und Herkunft einer Eheschliessungsform, StAZ 1/1992, 5 ff. («Erklärungsmittler ohne eigenes Auswahl- oder Abschlussermessungen»), mit Hinweisen zur Geschichte der Handschuhehe; Henrich, Internationales Familienrecht, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 2000, 34 f.; Scholz, StAZ 11/2002, 321, 326 (Fn. 61); BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 22; Bucher, Droit international privé suisse, Tome II, Basel 1995, N 375; Bucher (Fn. 5), N 134; Schwander (Fn. 1), 403, 412 f.; Othenin-Girard (Fn. 8), N 583 ff.; vgl. auch Fachausschuss-Nr. 3668 vom 7./8.11.2002 in StAZ 3/2004, 80 und ZürcherKomm/Volken, Art. 27 IPRG, N 42 und 47; vgl. ausserdem zum deutschen Recht Staudinger/Blumenwitz, Art. 6 EGBGB, N 120 und Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 207 ff. und N 218 ff.; Looschelders Praxiskomm, Art. 6 EGBGB, N 45; Fachausschuss-Nr. 3628 vom 8./9.11.2001 in StAZ 1/2003, 21 ff.; Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé vom 8.7.1996 in StAZ 6/1997, 186; Beschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 24.6.1996 in StAZ 10/1999, 301 f.; Beschluss des Amtsgerichts Giessen vom 31.1.2000 in StAZ 2/2001, 39; Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 28.11.2000 in StAZ 3/2001, 66 f. Zum Spezialfall einer telefonischen Ferntrauung bangladeschischer Staatsangehöriger siehe Fachausschuss-Nr. 3668 vom 7./8.11.2002 in StAZ 3/2004, 80. Aus schweizerischer Sicht greift in einem solchen Fall der Ordre public (unter der Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe nach einem Statut gemäss Art. 45 Abs. 1 IPRG) nicht, auch wenn bei dieser Form der Eheschliessung der Nachweis der Identität der Nupturienten bzw. deren Wille zur Eheschliessung nicht mit Sicherheit erfolgen kann. Die Ehegatten können aber vor dem Anerkennungsrichter ihren Willen zur gültigen Eheschliessung nochmals eindeutig äussern.

¹⁹ Zitiert in Aldeeb/Bonomi, Le droit musulman de la famille et des successions à l'épreuve des ordres juridiques occidentaux, Zürich 1999, 45, m.w.H. zu Entscheiden zum früheren Art. 7f NAG; vgl. auch zur älteren Praxis Stauffer, Praxis zum NAG, Art. 7f NAG, N 6 und ein Entscheid des Justiz-Departements Basel-Stadt vom 20.10.1959 in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1960, 28 ff.

²⁰ Beschwerdeentscheid des Baudepartements vom 24.4.1998, GER 1998 Nr. 3 in ZZW 1998, 188 ff.

²¹ Der Entscheid verweist dabei auf BernerKomm/Götz, Art. 117 ZGB, N 6.

²² Anzumerken bleibt, dass diese Konstellation ebenfalls von Art. 45 Abs. 2 IPRG erfasst würde, wenn Umgehungsabsichten der Ehegatten vorlägen. Eine in Stellvertretung geschlossene Ehe stellt zwar nach schweizerischem Recht keinen Ungültigkeitsgrund nach Art. 105 Ziff. 1–3 ZGB dar, ist aber als Nichtehe zu betrachten und insofern schwerer wiegend als die ungültige Ehe. Vgl. dazu BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 34 ff. und ZürcherKomm/Volken, Art. 45 IPRG, N 2 f. und 22.

²³ Asylrekurskommission vom 7. März 2006, VPB 2006 N 71.

²⁴ Genau genommen waren vorliegend beide Ehegatten vertreten. Die Ehefrau war zwar persönlich bei der Trauung anwesend und mit dieser einverstanden, aber durch ihren ebenfalls anwesenden Vater vertreten.

²⁵ Büchler/Vetterli, Ehe Partnerschaft Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, Basel 2007, 33; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich 2002, 188; BernerKomm/Götz, Art. 117 ZGB, N 6; Guhl, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000, § 18 N 11; vgl. auch BaslerKomm/Watter, Art. 32 OR, N 3.

²⁶ Bächler, *Das islamische Familienrecht. Eine Annäherung unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden ägyptischen Familienrecht*, Bern 2003, 26; Aldeeb/Bonomi (Fn. 19), 40.

²⁷ Ausserdem wird auf die – allerdings anders gelagerten – Entscheide Pra 86 [1997] Nr. 11 und BGE 131 III 182 = FamPra.ch 2005, S. 324 verwiesen.

²⁸ Pra 86 [1997] Nr. 11, 48 ff. (ebenfalls in SZIER 2/1998, 249 ff. und ZZW 1997, 75 ff.) steht dem nicht entgegen. In diesem Entscheid wurde eine im Ausland geschlossene Stellvertreterreihe wegen Verstosses gegen den schweizerischen Ordre public nicht anerkannt, weil die von der Stellvertreterin vorgebrachte Vollmacht gefälscht war.

²⁹ Die Frage eines Interessenkonfliktes stellt sich hier nicht. Es handelt sich nicht um einen typischen Fall der Doppelvertretung, zumal der Vertreter keinen Spielraum bei der Vertretungsmacht besitzt. Es ist eher von der «doppelten Botenschaft» auszugehen.

³⁰ Bächler (Fn. 26), 26; Schmied, *Familienkonflikte zwischen Scharia und Bürgerlichem Recht*, Diss. Frankfurt a.M. 1999, 52.

³¹ BGE 131 III 182 ff. = FamPra.ch 2005, S. 324 ff.; vgl. auch BGE 122 III 344, 349 ff.: Bei einer «Privatscheidung» steht diesbezüglich ebenfalls der Wille bzw. das Einverständnis der Betroffenen im Vordergrund und nicht die Scheidungsform oder das Verfahren.

³² Scholz, StAZ 11/2002, 321, 333, der auch das Eehindernis der Nachkommen der Geschwister und der Grosseltern in erster Generation erwähnt; anders Bächler (Fn. 26), 33 (FN 116), wonach das islamische Recht die Ehe zwischen Geschwisterkindern als erlaubt bzw. sogar geboten betrachtet.

³³ Vgl. Bächler (Fn. 26), 33. Die Beziehung zwischen Amme und Kind (sogenannte Milchverwandtschaft) ist diesbezüglich rechtlich demjenigen zwischen Mutter und Kind gleichgestellt; vgl. dazu auch Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 231; Scholz, StAZ 11/2002, 321, 334; Schmied (Fn. 30), 56.

³⁴ Vgl. auch Scholz, StAZ 11/2002, 321, 333.

³⁵ Anders ist dies bei der Anwendung ausländischen Rechts nach Art. 44 IPRG zu beurteilen, weil sich hier allenfalls Probleme bezüglich der Freiheit zur Eheschliessung ergeben können, wenn übermässige Eheverbote des ausländischen Rechts zum Zuge kommen würden.

³⁶ So BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 26; Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 231; Othenin-Girard (Fn. 8), N 579; a.M. bzgl. der Anerkennung einer Geschwisterehe BaslerKomm/Siehr, Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 12.

³⁷ Vgl. zu dieser Problematik im deutschen Recht Rohe, StAZ 6/2000, 161, 165; Scholz, StAZ 11/2002, 321, 334, die beide das Eingreifen des Ordre public verlangen, wenn der potenzielle Nachwuchs naturwissenschaftlich erwiesenen Schäden aufgrund der Nähebeziehung der Eltern erleiden könnte.

³⁸ Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 239–242; Frick, *Ordre public und Parteiautonomie*, Diss. Hamburg 2005, 98 f.

³⁹ Dazu Bächler (Fn. 26), 35 ff.; Schmied (Fn. 30), 54; Frick (Fn. 38), 98; Aldeeb, *Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern*, 4. Auflage, Lausanne 2003, 21; Aldeeb/Bonomi (Fn. 19), 96; Aldeeb, *Gemischte Ehen zwischen Schweizern und muslimischen Ausländern*, ZZW 1996, 269, 275; Aldeeb,

Heirat zwischen Schweizern und Angehörigen islamischer Staaten, ZZW 1983, 193, 195; Scholz, StAZ 11/2002, 321, 332; Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 237.

⁴⁰ Vgl. auch Art. 96 ZGB.

⁴¹ Schwander (Fn. 8), N 124.

⁴² Aus strafrechtlicher Perspektive hat das Bundesgericht zumindest schon Stellung nehmen können zur polygamen Ehe; vgl. BGE 105 IV 326.

⁴³ Bundesgerichtsentscheid vom 6. November 1991, ZZW 1992, 178 ff.: Ein schweizerischer Staatsangehöriger war verheiratet mit einer Schweizerin, wobei er gleichzeitig in Thailand eine Beziehung hatte und diese Frau dort auch heiratete. Nachdem er sich von seiner Schweizer Frau scheiden liess, verlangte seine Frau aus Thailand die Anerkennung der Ehe in der Schweiz. Unterdessen hatte der Mann aber eine spanische Staatsangehörige geheiratet, wobei diese Eheschliessung in der Schweiz im Zivilstandsregister eingetragen worden war. Das Bundesgericht entschied, dass die Eheschliessung mit der Thailänderin nicht anzuerkennen sei und keine Eintragung in das Zivilstandsregister erfolgen könne. Denn diese Ehe widerspreche dem *Ordre public*, da der schweizerische Staatsangehörige zum Zeitpunkt des Eheschlusses in Thailand noch in der Schweiz verheiratet gewesen sei.

⁴⁴ BGE 74 II 54, 58; BGE 110 II 5, 7; vgl. auch BGE 92 II 217.

⁴⁵ Othenin-Girard (Fn. 8), N 671 ff.

⁴⁶ Zitiert in Othenin-Girard (Fn. 8), N 671 ff.

⁴⁷ KGer VD, 21. Oktober 1996, JDT 1997 III, 87, 90; vgl. auch den Entscheid des BezGer Vevey, zitiert in Othenin-Girard (Fn. 8), N 674.

⁴⁸ Gerber/Métraux, *Le regroupement familial des réfugiés, requérants d'asile et des personnes admises provisoirement*, in: Kälin (Hrsg.), *Droit des Réfugiés*, Fribourg 1991, 84 f.; vgl. auch Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft*, Zürich 2000, 202. Gemäss aktueller Auskunft des Migrationsamtes des Kantons Zürich besteht diese Praxis unverändert fort; vgl. dazu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-4189/2006 vom 28. September 2007.

⁴⁹ Vaucher, *Le statut des étrangers en Suisse*, ZSR 1967 II, 552 f.

⁵⁰ BaslerKomm/Siehr, Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 3 ff.; Schwander (Fn. 8), N 123; Schwander (Fn. 1), 403, 422 f.; Mercier, *Conflits de civilisations et droit international privé Polygamie et répudiation*, Genf 1972, 93 ff.; Piotet, *Contributions choisies: recueil offert par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de son 80e anniversaire*, Zürich 2004, 773 ff., der die zweite Ehe ebenfalls für gültig hält, wobei sie aber aufhebbar sein soll, womit die zweite Ehefrau eine der geschiedenen Frau analoge Stellung erhalten würde.

⁵¹ BaslerKomm/Siehr, Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 3 ff.

⁵² BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 25; Bucher (Fn. 18), N 398; Bucher (Fn. 5), N 150 ff.; Bucher/Bonomi, *Droit international privé*, 2. Auflage, Basel 2004, N 638; Dutoit, Art. 45 IPRG, N 5; vgl. auch Vischer, *Internationales Privatrecht*, 2. Auflage, Basel 1982, 591; Vischer, *Status und Wirkung aus der Sicht des schweizerischen internationalen Privatrechts*, FS Müller-Freienfels, Baden-Baden 1986, 661, 676 ff.

⁵³ *Bucher (Fn. 18), N 400; Bucher (Fn. 5), N 150 ff.; Bucher/Bonomi (Fn. 52), N 638; vgl. auch BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 25; Vischer, Internationales Privatrecht (Fn. 52), 591; Vischer (Fn. 52), 676 ff., wobei Letzterer insb. die Anpassung im Erbrecht erwähnt, wonach im Falle des Todes ihres Ehegatten beiden Ehefrauen der (halbe) Erbanspruch zugestimmt werden soll.*

⁵⁴ *In Deutschland steht Art. 6 EGBGB einer Anerkennung polygamer Ehen, die im Ausland wirksam begründet wurden, ebenfalls nicht entgegen. Siehe dazu Looschelders Praxiskomm, Art. 6 EGBGB, N 46; Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 251; Fachausschuss-Nr. 3710 vom 6./7.5.2004 in StAZ 10/2004, 299; Scholz, StAZ 11/2002, 321, 333; Rohe, StAZ 6/2000, 161, 166; Rohe, StAZ 4/2006, 93, 98, der darlegt, dass die Rechtslage, auf welche die Parteien vertraut haben, nicht nur wegen eines Aufenthaltsortwechsels verändert werden soll, also beispielsweise eine Frau ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem in Mehrehe lebenden Ehemann verlieren soll, nur weil die bestehende Mehrehe nun nicht mehr rechtswirksam ist. Andererseits soll dort keine Anerkennung erfolgen, wo rechtliche Interessen Dritter oder der Allgemeinheit betroffen sind (zum Beispiel beim Ehegattennachzug gemäss § 18 AuslG); Fachausschuss-Nr. 3710 vom 6./7.5.2004 in StAZ 10/2004, 299.*

⁵⁵ *BaslerKomm/Siehr, Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 11.*

⁵⁶ *Mit weiteren Hinweisen Vischer (Fn. 52), 676 ff.; Dutoit, Art. 45 IPRG, N 5; Bucher (Fn. 18), N 399.*

⁵⁷ *Zum Beispiel kennt Frankreich eine ausdrückliche Regelung, Art. 30 Abs. 1 ordonnance no 45–2658 du 2 novembre 1945, modifié par la loi no 93–1027 du 24 août 1993: «Lorsqu’un étranger polygame réside sur le territoire français avec un premier conjoint, le bénéficiaire du regroupement familial ne peut être accordé à un autre conjoint. Sauf si cet autre conjoint est décédé ou déchu de ses droits parentaux, ses enfants ne bénéficient pas non plus du regroupement familial.»*

⁵⁸ *Vgl. dazu auch Mercier (Fn. 50), 95.*

⁵⁹ *Vgl. auch Kälin (Fn. 48), 203.*

⁶⁰ *Vgl. dazu Rohe, StAZ 4/2006, 93, 95.*

⁶¹ *Scholz, StAZ 11/2002, 321, 327 f., mit vielen konkreten Beispielen zu den einzelnen Rechtsordnungen islamischer Staaten.*

⁶² *Büchler (Fn. 26), 27.*

⁶³ *Vgl. auch Botschaft zum IPRG (Fn. 8), 329 und 343.*

⁶⁴ *Vgl. auch BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 23.*

⁶⁵ *Art. 187 StGB.*

⁶⁶ *Montini, Questions actuelles sur le droit au mariage, la procédure préparatoire, la célébration et l’annulation du mariage, ZZW 2000, 256; vgl. auch Aldeeb/Bonomi (Fn. 19), 73, der nach dem kulturellen Umfeld der Ehegatten differenzieren will beziehungsweise danach, ob diese in Zukunft in der Schweiz (strenger) oder im Ausland (grosszügiger) leben wollen.*

⁶⁷ *BGE 109 II 273, 276 f.*

⁶⁸ *Für die Schweiz am 26.4.1997 in Kraft getreten.*

⁶⁹ Die Schweiz ist nicht Mitgliedstaat.

⁷⁰ Die Schweiz ist nicht Mitgliedsstaat, im Gegensatz zum Beispiel zu Deutschland.

⁷¹ Indirekt schützt auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 Minderjährige (gemäss Art. 1: Menschen unter 18 Jahren) vor willkürlichen und rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben (Art. 16) und vor körperlicher oder geistiger Gewalt (Art. 19), insbesondere auch vor sexueller Ausbeutung (Art. 34). Dieses Übereinkommen ist für die Schweiz am 26.3.1997 in Kraft getreten.

⁷² Principle II Recommendation on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages from 1.11.1965; vgl. auch Scholz, StAZ 11/2002, 321, 328; Rohe, StAZ 6/2000, 161, 165; Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB, N 203, wobei diese «grosszügigeren» Meinungen (14–15 Jahre bzw. Abstellen auf den jeweiligen Kulturkreis) auch vor dem Hintergrund des § 1303 Abs. 2 BGB zu sehen sind. Zur deutschen Rechtsprechung siehe Fachausschuss-Nr. 3789 vom 6./7.4.2006 in StAZ 12/2006, 363 f.; Fachausschuss-Nr. 3652 vom 16./17.5.2002 in StAZ 3/2003, 87.

⁷³ Das StGB will die ungestörte Entwicklung des Kindes gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, um selbst in sexuelle Handlungen einzuwilligen; BaslerKomm/Maier, Art. 187 StGB, N 1 f. Es gilt der Gefahr des sexuellen Missbrauchs von Kindern entgegenzutreten. Vgl. dazu auch Aldeeb/Bonomi (Fn. 19), 73.

⁷⁴ Vgl. dazu auch Rohe, StAZ 4/2006, 93, 95.

⁷⁵ Ohne Altersgrenze und deswegen zu allgemein Schwander (Fn. 8), N 123.

⁷⁶ Othenin-Girard (Fn. 8), N 582; vgl. auch Rohe, StAZ 4/2006, 93, 95.

⁷⁷ Büchler (Fn. 26), 26 f., wobei die Reformgesetze zum Teil Verschärfungen (Schriftlichkeit des Vertrages und Abschluss vor einer öffentlichen Autorität) mit sich gebracht haben; vgl. auch Elwan, Die Form von zwischen Ägyptern und Deutschen in Ägypten geschlossenen Ehen aus dem Blickfeld des deutschen Kollisionsrechts, FS Jayme, München 2004, 153, 156 f., welche auf die Problematik der dadurch entstehenden geheimen Eheschliessungen hinweist.

⁷⁸ BGE 122 III 344 ff.; vgl. ZZW 1995, 169 ff.: Eine thailändische Privatscheidung ist grundsätzlich anzuerkennen.

⁷⁹ BaslerKomm/Siehr, Art. 45 IPRG, 1. Auflage, N 1.

⁸⁰ So auch Schwander (Fn. 8), N 122; Bucher (Fn. 18), 1995, N 402; Bucher (Fn. 5), N 132 und 136; Othenin-Girard (Fn. 8), N 589; vgl. zur türkischen «Imam-Ehe» Rohe, StAZ 4/2006, 93, 96 f. und 100 bzw. auch Rohe, StAZ 6/2000, 161, 166; vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.2.2005 in StAZ 1/2006, 18 f.

⁸¹ BaslerKomm/Courvoisier, Art. 45 IPRG, N 16.

⁸² Vgl. zur urfi-Ehe, welche formfrei mittels Konsens der Nupturienten in Gegenwart zweier Zeugen zustande kommt, Rohe, StAZ 4/2006, 93, 95 f.; zur deutschen Rechtsprechung Fachausschuss-Nr. 3741 vom 7./8.4.2005 in StAZ 10/2005, 299 f.

⁸³ Aldeeb/Bonomi (Fn. 19), 121; Rohe, StAZ 6/2000, 161, 167; Rohe, StAZ 4/2006, 93, 98.

⁸⁴ Für den Iran vgl. *Khodadadi Tahashi, Das iranische Familienrecht aus der Perspektive der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, Hamburg 2005, 69 ff.*

⁸⁵ Vgl. zum Leitbild der Ehe auf Lebenszeit *Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2007, N 02.01; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo (Fn. 25), 167 und 275; vgl. auch Bächler/Vetterli (Fn. 25), 10; vgl. zur Problematik der Befristung der Ehe Rohe, StAZ 6/2000, 161, 167; Rohe, StAZ 4/2006, 93, 98.*

⁸⁶ *BGE 121 III 149 ff.*

⁸⁷ *Revidiert durch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), BBl 2005, 7365 ff.*

⁸⁸ Vgl. *Bächler/Vetterli (Fn. 25), 34; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller (Fn. 85), N 05.17 f.*

⁸⁹ *Rohe, StAZ 6/2000, 161, 167; Rohe, StAZ 4/2006, 93, 100; Bächler (Fn. 26), 33 f.*

⁹⁰ *Anders ist dies im Rahmen der Anwendung des ausländischen Rechts nach Art. 44 IPRG zu beurteilen, weil sich hier allenfalls Probleme bzgl. der Freiheit zur Eheschliessung nach dem schweizerischen Recht ergeben können, wenn übermässige Eheverbote des ausländischen Rechts zum Zuge kommen würden. Vgl. zu dieser Problematik Rohe, StAZ 6/2000, 161, 167.*

⁹¹ *Wobei anzumerken bleibt, dass eine Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe nach Art. 45 Abs. 1 IPRG selbstverständlich erfolgt, wenn die Eheschliessung im Wohnsitz- oder Heimatstaat eines Nupturienten gültig ist. Vgl. dazu auch zum deutschen Recht Rohe, StAZ 6/2000, 161, 168; Rohe, StAZ 4/2006, 93, 100.*

⁹² Vgl. klärend den *Final Report der European Commission, Césari/Caerio/Hussain, Islam and Fundamental Rights in Europe, October 2004, 20 ff.*

⁹³ Vgl. Art. 23 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und Art. 10 Ziff. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966.

⁹⁴ Vgl. ausführlich zur Zwangsehe nach Schweizer Recht *Bächler, Zwangsehen in zivilrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Sicht, FamPra.ch 2007, S. 725, 740 ff.; differenziert der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 9.9.2005 «Strafbarkeit von Zwangsehen und arrangierten Heiraten», 26 ff.*

⁹⁵ *Botschaft zum IPRG (Fn. 8), 329.*

⁹⁶ Vgl. aber immerhin II. 2. b) dd), wo festgehalten wird, dass eine Ehe, welche zwischen Minderjährigen geschlossen wurde, dann anzuerkennen ist, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Anerkennung ihrer Ehe in einem – aus Ordre public-Sicht – nun problemlosen Alter sind und beide aus freiem Willen erklären, dass sie an der Fortführung ihrer Ehe festhalten wollen.

⁹⁷ *ZürcherKomm/Volken, Art. 27 IPRG, N 60; vgl. auch BaslerKomm/Berti/Däppen, Art. 27 IPRG, N 28.*

⁹⁸ Vgl. *Schott, Trauung und Jawort. Von der Brautübergabe zur Ziviltrauung, Frankfurt am Main 1992, 19 ff.*

⁹⁹ Vgl. auch *Helbling, Das völkerrechtliche Verbot der Geschlechterdiskriminierung in einem plurikulturellen Kontext. Das Beispiel des Schutzes der Menschenrechte muslimischer Frauen in westlichen Ländern, Zürich 2001, 327 f.*